

# Wichtige Informationen für Veranstaltungen mit Bewirtung

Neue Anzeigepflicht im Gaststättengesetz ab 2026

Am 1. Januar 2026 trat in Baden-Württemberg ein neues Landesgaststättengesetz (LGastG) in Kraft. Dieses bringt deutliche Änderungen für alle Betriebe und Vereine, die gastronomisch tätig sind oder Veranstaltungen mit Ausschank von alkoholischen Getränken und Verzehr von Speisen organisieren. Ziel ist ein bürokratiearmer, moderner Rechtsrahmen, der die bisherigen Erlaubnis- und Genehmigungsprozesse vereinfacht und die Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern und Behörden erleichtert.

## Was ändert sich? Wegfall der bisherigen Konzession – Anzeige statt Erlaubnis

Das neue Gesetz ersetzt das bisherige aufwendige Konzessions- bzw. Erlaubnisverfahren für gastronomische Betriebe und Veranstaltungen durch ein einfaches Anzeigeverfahren:

- Betreiber eines stehenden Gaststättengewerbes (z. B. Restaurant, Café, Bar) müssen ihren Betrieb **mindestens sechs Wochen vor Eröffnung** zugleich mit der Gewerbeanmeldung anzeigen.
- Ebenso gilt für vorübergehende gastronomische Tätigkeiten aus besonderem Anlass – etwa bei Vereinsfesten, Weihnachtsmärkten, Straßenfesten oder Dorrfesten – eine Anzeigepflicht, die **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung** bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden muss.

Diese Anzeige ersetzt frühere Erlaubnis- oder Gestattungsverfahren für vergleichbare Zwecke und soll Bürokratie abbauen sowie die Planungssicherheit für Veranstalter erhöhen.

## Was bedeutet das genau für Vereine und Feste?

Für Vereine, die im Rahmen von Festen oder Veranstaltungen alkoholische Getränke ausschenken und/oder Speisen anbieten wollen, bedeutet das neue Gaststättengesetz konkret: Auch „nur“ vorübergehende Ausschankaktionen (z. B. Getränkeausschank beim Sommerfest, Glühweinstand beim Weihnachtsmarkt, Grillstand bei Vereinsfesten) fallen künftig unter die Anzeigepflicht (§ 2 Abs. 2 LGastG). **Es entfällt die Pflicht, für solche Aktionen eine spezielle Genehmigung (Gestattung) zu beantragen – es genügt die schriftliche Anzeige bei der Gemeinde.**

## Welche Angaben sollen in der Anzeige enthalten sein?

In der Anzeige für vorübergehende Tätigkeiten sollten in der Regel Angaben enthalten sein wie:

- Name und Kontakt der verantwortlichen Person
- genaue Bezeichnung, Ort und Zeitraum der Veranstaltung
- Art des geplanten Ausschanks (Getränke/Speisen)
- ggf. Angaben zur erwarteten Besucherzahl

### **Das Wichtigste in Kürze:**

- Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden Bürger, Institution, Verein (auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden).
- Für **Vereine** gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
- Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Behörde eingegangen sein.